

RS UVS Kärnten 1993/06/24 KUVS- 1184/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1993

Rechtssatz

Spricht der Beschuldigte oder dessen Vertreter zweimal bei der die Strafverfügung erlassenden Behörde zwecks Einspruchserhebung vor und wurde keine Niederschrift über den Einspruch aufgenommen, so liegt es an dem Beschuldigten oder dessen Vertreter innerhalb der gesetzlichen Frist einen wirksamen Einspruch, der im übrigen keiner weiteren Ausführung bedarf, auf eine der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Weise einzubringen, um die Strafverfügung außer Kraft treten zu lassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at